

Verfassungswidrig

Durchsuchung auf Verdacht

Ein aktueller Fall zeigt: Kein Arzt ist davor geschützt, schon aus kleinstem Anlass in das Visier staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen zu geraten. Doch das Bundesverfassungsgericht hat den Ermittlungsbehörden jetzt ihre verfassungsrechtlichen Grenzen aufgezeigt.

Es ist kaum zu glauben: Eine Ärztin hatte Meinungsverschiedenheiten mit einer Patientin über die Kosten einer Ultraschalluntersuchung in Höhe von 74,71 Euro. Die Patientin behauptete, dass die Untersuchungen bei dem fraglichen Termin nicht erbracht worden seien und war auch nicht durch die Übersendung der Ultraschallbilder zu überzeugen. Auf die Strafanzeige der Patientin hin leitete die Staatsanwaltschaft gegen die Ärztin ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten Abrechnungsbetrugs ein und erwirkte beim Amtsgericht einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohn- und Geschäftsräume der Ärztin.

Klare Ablehnung

Das Bundesverfassungsgericht hat bei seiner Entscheidung erfreulich klare Worte gefunden. In Anbetracht des relativ geringen Schadens und der Tatsache, dass ein kaum über bloße Vermutungen hinausreichender Tatbestand bestanden habe, wird die Durchsuchung der Arztpraxis in dem konkreten Fall als

unverhältnismäßig bezeichnet. Die Verdachtsgründe bewegten sich im Grenzbereich zu vagen Anhaltspunkten oder bloßen Vermutungen, die nach der Einschätzung der Verfassungsrichter eine Durchsuchung unter keinen Umständen rechtfertigen konnten.

Schutz der Arztpraxis verletzt

Der zentrale Punkt der Entscheidung: „Der besondere Schutz von Berufsheimnisträgern gebietet bei der Anordnung der Durchsuchung einer Arztpraxis die besonders sorgfältige Beachtung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“. Ausgehend von diesem Grundsatz hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 21. Januar 2008 die Durchsuchung der Arztpraxis schlicht als verfassungswidrig bezeichnet (Az.: 2 BvR 1219/07). In dem Beschluss werden die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Durchsuchung von Arztpraxen konkretisiert. Mit der Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung durch Art. 13 Abs. 1 GG erfahre die räumliche Lebenssphäre des Einzelnen einen besonderen grundrechtlichen Schutz. Unter diesen Schutz fallen laut Beschlussbegründung auch beruflich genutzte Räume wie Arztpraxen. Erforderlich zur Rechtfertigung des Eingriffs in die Unverletzlichkeit der Wohnung sei jedenfalls der Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde. Das Gewicht des Eingriffs verlange Verdachtsgründe, die über vage Anhalts-

punkte und bloße Vermutungen hinausreichen. Ein Verstoß gegen diese Anforderungen liege vor, wenn sich sachlich zureichende Gründe für eine Durchsuchung nicht mehr finden lassen.

Mit Überprüfung rechnen

Es ist zu bezweifeln, dass die spektakuläre Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts den Ermittlungseifer der Krankenkassen und Ermittlungsbehörden nachhaltig bremsen wird. Die Ermittlungsbehörden werden es sich nicht nehmen lassen, bei einem konkreten Tatverdacht Ermittlungen durchzuführen, die womöglich auch zu einer Durchsuchung der Praxisräume des Arztes führen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen haben spezielle Prüfgruppen gebildet, die Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung nachgehen sollen. Im Gesetz findet sich sogar die Verpflichtung dieser Einrichtungen, die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen ergibt.

Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen des Arztes zur Verhinderung möglicher Betrugsvorwürfe das Gebot der Stunde. Zur „Prophylaxe“ gehört in erster Linie die lückenlose Dokumentation der erbrachten Leistungen. Auch in vermeintlichen „Bagatellfällen“ muss der Arzt auf der lückenlosen Aufklärung des Sachverhaltes bestehen. Sofern der Arzt mit einer Hausdurchsuchung konfrontiert wird, sollte er nicht zögern, die Unterstützung eines Rechtsbeistandes in Anspruch zu nehmen. *red*



Foto: BVerfG 2008

Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts erteilte der Durchsuchung von Praxis und Wohnung aufgrund einer Vermutung eine klare Absage.

Impressum „Der ÄDA informiert“

Verantwortlich für den Inhalt
Prof. Dr. Ludger Klimek, Wiesbaden

Redaktion
Friederike Klein

Verlag
© Urban & Vogel GmbH, München

ÄDA-Geschäftsstelle
Service Systems, Dreieich
Tel.: (0 61 03) 6 22 73
Fax: (0 61 03) 69 70 19
E-Mail: info@aeda.de
Internet: www.aeda.de